

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 83 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Salzburger Landes-Beamten-Gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Beamten- und Magistrats-Beamten-Gesetz 2002, das Salzburger Gemeindebeamten-Gesetz 1968 und das Gesetz vom 24. März 1976 über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane geändert werden (2. Landes-Pensionsreformgesetz)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2005 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit von dem für Personalangelegenheiten ressortzuständigen Regierungsmitglied Landesrat Dr. Buchinger befasst.

Auf der Expertenbank waren Hofrat Dr. Cecon (Leiter der Personalabteilung), Hofrat Dr. Paulus (Leiter der Abteilung 8), Dr. Schernthaner (Referat 11/03), Mag. Oberascher (Personalvertretung) sowie SR Dr. Bachmaier (in Vertretung für die Stadt Salzburg und den Städtebund) anwesend.

Auf das umfassende Gesetzesvorhaben in der zitierten Vorlage der Landesregierung und die dazu ergangenen Erläuterungen wird verwiesen.

Den Erläuterungen hiezu ist Folgendes zu entnehmen:

Die mit dem Landesbeamten-Pensionsreformgesetz, LGBl Nr 17/2001, vorgenommenen Änderungen (Einführung eines Durchrechnungszeitraums mit einer jährlichen Erhöhung des Durchrechnungszeitraums von 12 Monaten und einem endgültigen Durchrechnungszeitraum von 17 Jahren ab dem 1. Jänner 2021; Erhöhung des Mindestpensionsalters auf 61,5 Jahre) haben zwar zu Einsparungen bei den Ausgaben des Landes für Ruhe- und Versorgungsgenüsse geführt, langfristig wird jedoch im Bereich der Kernverwaltung (dh ohne Berücksichtigung der SALK) mit einem Ansteigen dieser Ausgaben von derzeit ca 38,5 Mio € auf ca 44,2 Mio € (inflationsbereinigt und auf das derzeitige Gehaltsniveau bezogen) im Jahr 2026 gerechnet. Wenn von diesen Beträgen die pensionsbezogenen Einnahmen (Pensionsbeiträge der aktiven Beamten und sog „Pensionssicherungsbeiträge“ der Pensionisten) in Abzug gebracht werden, erge-

ben sich im Jahr 2005 Nettoausgaben von 30,6 Mio €, denen prognostizierte 37,8 Mio € im Jahr 2026 gegenüberstehen.

Um dieser Entwicklung wirksam gegenzusteuern, wurde von der Landesregierung im Oktober 2004 ein Projektteam mit der Entwicklung von Vorschlägen für eine weitere Pensionsreform der Landesbediensteten beauftragt. Die ähnlich wie das Land betroffene Landeshauptstadt Salzburg beteiligte sich ebenfalls am Projekt. Auch der Salzburger Gemeindeverband und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, als Vertreter der 118 Landgemeinden wurden einbezogen, obwohl diese Gemeinden durch die sehr zurückhaltende Pragmatisierungspraxis – landesweit nur 19 aktive Beamte – und die besonderen Pensionsregelungen (ASVG-Grundpension, Dienstgeber leistet nur Aufzahlung auf Beamtenpension) eine grundsätzlich andere Ausgangslage als das Land bzw die Stadt Salzburg aufweisen. Eine wesentliche Vorgabe für das Projektteam war neben der Erzielung der gewünschten Einsparungen auch das Vermeiden der beim Bundesmodell (Pensionsharmonisierungsgesetz, BGBl I Nr 142/2004) als negativ empfundenen hohen Verwaltungskosten, die insbesondere durch die dort vorgesehene Parallelrechnung entstehen werden. Die wesentlichen Eckpunkte des Bundesmodells (Regelpensionsalter 65 Jahre, 45 Jahre Gesamtdienstzeit für das Erreichen des vollen Pensionsanspruchs, 40 Jahre Durchrechnung, Schwerarbeiterregelung, Pensionskorridor von drei Jahren) sollten dagegen weitgehend erreicht werden.

Die erarbeiteten Änderungsvorschläge wurden im Frühjahr 2005 mit den Dienstnehmervertretern des Landes, der Stadt Salzburg und der Gemeinden verhandelt. Der Gesetzentwurf umfasst das erzielte Verhandlungsergebnis, wovon folgende wesentliche Änderungspunkte hervorgehoben werden:

- Die Reform soll mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten.
- Das Regelpensionsalter wird von derzeit 61,5 Jahre auf 65 Jahre angehoben (stufenweise bis zum 1. Jänner 2023).
- Beamte, die ab dem 2. Jänner 2008 pragmatisiert werden, erreichen erst nach einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage.
- Der Durchrechnungszeitraum wird schrittweise erhöht (bis 20 Jahre bei Beamten, die bis einschließlich 1. Jänner 2008 pragmatisiert werden, bis 40 Jahre bei nachher pragmatisierten Beamten). Elternkarenz- und Familienhospizzeiten verkürzen den Durchrechnungszeitraum.
- Der Pensionsbeitrag wird bei Monatsbezügen bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage schrittweise auf 10,25 % abgesenkt, für über diesem Grenzwert liegende Anteile des Monatsbezugs aber schrittweise auf 14,85 % erhöht.

- Höhere Pensionen (ab 50 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage) sollen bei den ersten drei Pensionserhöhungen nach dem Pensionsantritt mit einem Fixbetrag erhöht werden, dann erfolgt die Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex. Niedrigere Pensionen werden generell mit dem Verbraucherpreisindex valorisiert (Übergangsbestimmungen für die Jahre 2006 bis 2008).
- Die Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt werden schrittweise bis 2009 auf 2,4 Prozentpunkten pro Jahr abgesenkt; parallel dazu wird die Untergrenze von 62 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage auf 65 % angehoben.
- Nach einer beitragsbedeckten Gesamtdienstzeit von 45 Jahren kann der Übertritt in den Ruhestand bereits vor dem Regelpensionsalter abschlagsfrei erfolgen. Die bisher vorgesehene „40/60-Regelung“ wird schrittweise angehoben.
- Auch das Vorliegen von Schwerarbeitszeiten soll einen Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter mit geringeren Abschlägen ermöglichen (Inkrafttreten 1. Jänner 2007).
- Die bisher nur im Landesdienst vorgesehene freiwillige vorzeitige Pensionsmöglichkeit mit 56,5 Jahren wird schrittweise entsprechend dem Anstieg des Regelpensionsalters angehoben (immer fünf Jahre früher). Für Beamte, deren Dienstverhältnis ab dem 2. Jänner 2008 beginnt, beträgt der Abstand zum Regelpensionsalter drei Jahre. Im Magistratesdienst soll eine vorzeitige Pensionsmöglichkeit drei Jahre vor dem Regelpensionsalter eingeräumt werden. Die Abschläge (4 Prozentpunkte im Jahr) bleiben unverändert (kein Absenken).
- In die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit können noch nachträglich Zeiträume (zB Schul- und Studienzeiten) gegen Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrags einbezogen werden.
- Bei Karenzurlauben im Anschluss an eine Elternkarenz, Familienhospizkarenz und Teilbeschäftigungen zur Betreuung eines Kindes oder nach dem 60. Lebensjahr wird die Entrichtung eines freiwilligen Pensionsbeitrages bzw einer Aufzahlung bis auf den vollen Pensionsbeitrag ermöglicht; diese Zeiten fließen in den Durchrechnungszeitraum entsprechend der Bemessungsgrundlage des tatsächlich geleisteten Pensionsbeitrags ein.
- Im Landesdienst soll nach dem 60. Lebensjahr die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb einer Rahmenzeit eine Freistellung von 30 Monaten (sonst: 12 Monate) zu erlangen („Sabbatical“).
- Vor dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis liegende Kindererziehungszeiten können in die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit eingerechnet werden, wenn sonst 80 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht erreicht werden.
- Der Kinderzurechnungsbetrag wird schrittweise verdoppelt.

Die dargestellten Änderungen sollen mit dem Ziel einer weitestmöglichen Übereinstimmung im Pensionsrecht der Landes-, Magistrates- und Gemeindebeamten vorgenommen werden. Um die angestrebte landesinterne Harmonisierung der Pensionssysteme auch rechtstechnisch zum Ausdruck zu bringen, werden die bisher im § 192 des Magistrates-Beamtinnen- und Magistrates-

Beamten-Pensionsgesetz 2002 und im § 72 des Salzburger Gemeindebeamten-Pensionsgesetzes 1968 enthaltenen Verweisungen auf das Pensionsgesetz 1965 durch Verweisungen auf das Landesbeamten-Pensionsgesetz ersetzt.

Nicht in der Vorlage enthalten, aber bereits geplant ist die Einführung einer Pensionskasse für Landesbedienstete, die von der Pensionsreform (auch im ASVG) besonders betroffen sind (Beamtinnen und Beamte mit einem Pragmatisierungzeitpunkt ab dem 2.1.2008 und Vertragsbedienstete ab etwa dem Geburtsjahrgang 1963). Die darüber bereits zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmervereinigungen und -vertretern geführten Gespräche haben zum Ergebnis geführt, dass der Dienstgeberbeitrag mindestens 0,75 % der Bezüge betragen soll.

Bei einem derart umfangreichen und weit in die Zukunft reichenden Reformvorhaben kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten, besonders gelagerten Einzelfällen etwa durch die Kumulierung mehrerer Kürzungseffekte unbeabsichtigte soziale Härten auftreten können. Sollte dies eintreten, besteht die Absicht der Landesregierung, dem Landtag unverzüglich gegensteuernde Gesetzesänderungen vorzuschlagen.

Ergänzend zur Pensionsreform enthält der Gesetzentwurf noch folgende Änderungen:

- Im Landesbeamten-Pensionsgesetz: Übernahme der Bundesregelung bei der Witwer- und Witwenpension; Entfall der Ablösung des Ruhebezugs, Neuregelung des Todesfallbeitrags, Entfall des Wertausgleichs, Umstellung verschiedener Beträge auf Prozentsätze aus V/2, Anpassung diverser Rundungsbestimmungen an bundesrechtliche Änderungen.
- Im Salzburger Landes-Beamten-Pensionsgesetz 1987: Anpassung der Reisegebühren an steuerrechtliche Bestimmungen, Einführung der Elternteilzeit, Möglichkeit des Karenzurlaubs zur Pflege eines behinderten Kindes bis zu dessen 40. Geburtstag (bisher 30. Geburtstag), Teilbeschäftigung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch unter 50 % des Vollbeschäftigungsausmaßes, erleichterte Voraussetzungen für den Zusatzurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen, Neuregelung des Todesfallbeitrags, Anpassung diverser Rundungsbestimmungen an bundesrechtliche Änderungen.
- Im Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000: Einführung der Elternteilzeit, Möglichkeit des Karenzurlaubs zur Pflege eines behinderten Kindes bis zu dessen 40. Geburtstag, erleichterte Voraussetzungen für den Zusatzurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen, Anpassung diverser Rundungsbestimmungen an bundesrechtliche Änderungen.
- Im Magistrats-Beamten- und Magistrats-Beamten-Pensionsgesetz 2002: Berechnung des Ausmaßes der Erholungsurlaubs in Stunden, Einführung der Familienhospizfreistellung, Einführung der Elternteilzeit, Neuregelung des Todesfallbeitrags.
- Im Salzburger Gemeindebeamten-Pensionsgesetz 1968: Auslaufen der Pragmatisierungsmöglichkeit, Entfall der Leistungsfeststellungskommission, Einführung der Elternteilzeit, Neuregelung des Todesfallbeitrags, Anpassen diverser Zitate an die aktuelle Gesetzeslage.

- Im Gemeindeorgane-Bezügegesetz: Anpassen an die im Pensionsrecht der Gemeindebeamten vorgenommene Umstellung auf das Landesbeamten-Pensionsgesetz.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Abg. Mag. Apeltauer (SPÖ) wird durch Landesrat Dr. Buchinger darauf hingewiesen, dass ein Auftrag der Landesregierung bestanden habe, ein Pensionsmodell im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu schaffen. Dieses solle das Regelpensionsalter, die Ausweitung der Durchrechnung von Versicherungszeiten, die Vermeidung von Härten der Bundespensionsreform durch Deckelungen und andere Vorgaben enthalten. Dabei waren drei Anforderungen zu berücksichtigen, nämlich eine Vereinheitlichung des Pensionsrechtes für Beamte des Landes, der Magistratsbeamten der Landeshauptstadt Salzburg und der wenigen noch im Dienst befindlichen Gemeindebeamten der übrigen Gemeinden, die Erhaltung von spezifisch günstigeren Regelungen für Frauen und nicht zuletzt die Erzielung von Einsparungen. Das vorliegende Ergebnis sei ein guter und tragfähiger Kompromiss zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Abg. Saliger (ÖVP) weist darauf hin, dass es gut gewesen sei, dass alle Themen im Einvernehmen einer Lösung zugeführt werden könnten. In diesem Zusammenhang werde aber die Frage gestellt, wie es um die Entwicklung einer Pensionskasse für den öffentlichen Dienst stünde.

Abg. Dr. Reiter (Die Grünen) hebt hervor, dass es für einen Außenstehenden nicht leicht sei, das gesamte Gesetzeswerk zu überblicken. Die Vereinheitlichungen seien zu begrüßen, es sei aber nicht gelungen, ein Gesetz in leserlicher Weise und unzersplittert vorzulegen. Die Angleichung zwischen Vertragsbediensteten und Beamten sei offenkundig ein weiter Weg. Unter Bezugnahme auf die Kritik des Bundeskanzleramtes wird hervorgehoben, dass zu wenig von der Bundespensionsreform für den öffentlichen Dienst umgesetzt worden sei. Es stelle sich nunmehr die Frage, ob die Folgekosten, die sich daraus ergeben, etwa die Salzburger selbst zahlen müssten. Weiters werden Fragen an die Experten nach der Dienstunfähigkeit und zu der Frage gerichtet, dass es zwar in den Gemeinden schon ab 1. Jänner 2006 keine Beamten mehr gäbe, sehr wohl aber die Stadt auf dem Modell der Pragmatisierung beharre.

Abg. Mag. Apeltauer (SPÖ) betont, dass die Schere zwischen Kosten auf dem Gebiet der Pensionen und Pensionsdynamik einerseits und den Einsparungszwängen andererseits sehr wohl verkraftet worden wäre. Die vorgeschlagenen Maßnahmen würden bis 2033 insgesamt einen Einsparungseffekt von € 113 Mio bringen. Es gehe dabei um die Differenz zwischen € 986 Mio und € 873 Mio – insgesamt handle es sich hiebei um sehr große Summen. Weiters sei es gelungen, einen sozialen Ausgleich zu schaffen und mögliche Härten abzufedern. Das Land Salzburg sei auf diesem Gebiet einen anderen Weg gegangen als der Bund.

Hofrat Dr. Cecon weist nach Ersuchen von Abgeordneten auf Beantwortung verschiedener Fragen darauf hin, dass bereits vorher eine Vielzahl von Maßnahmen zur Kostenreduktion gesetzt worden seien. Dazu zähle, dass Prämien gestrichen und Jubiläumsgaben halbiert wurden. Weiters konnten sehr effektive Einsparungen durch die Aufgabenreformen I und II erbracht werden. Alleine durch diese Vorleistungen wäre ein großer Fortschritt gegenüber dem Bund erreicht worden. In der Beantwortung werden weiters Begriffe wie Erwerbsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit und andere auf diesem Gebiete liegende Materien dargelegt; das Ergebnis sei, dass diese Regelungen dem Standard des ASVG entsprächen. Auf die Frage, warum Beamte der Salzburger Landeskliniken nicht berücksichtigt wären, wird darauf hingewiesen, dass die Ausgangslage unrichtig sei und vielmehr alle Beamten mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzesvorhaben erfasst werden. Derzeit gäbe es in den SALK noch 130 Beamte insgesamt, in der Folge kämen keine mehr dazu.

Der Vorsitzende des Zentralausschusses der Personalvertretung, Mag. Oberascher, weist darauf hin, dass nach langen Verhandlungen einvernehmliche Ergebnisse und erhebliche Einsparungen erzielt werden konnten. Das Modell sei sozial gerecht und das System leichter verständlich – jedenfalls einfacher als die bundesgesetzlich geregelten Maßnahmen. Die Personalvertretung habe das Ergebnis zur Kenntnis genommen.

Dr. Schernthaler, Referat Gemeindepersonal, weist darauf hin, dass es im Land Salzburg rund 1.000 Magistratsbeamte gäbe, im Vergleich dazu wirke sich die Zahl von 19 aktiven Gemeindebeamten in den übrigen Gemeinden gering aus. Im Übrigen seien die Vertragsbediensteten besser bezahlt als die Beamten.

SR Dr. Bachmaier weist darauf hin, dass die Stadt Salzburg einen eigenen Weg gehe. Auch wenn die Zahl der Magistratsbeamten unter 1.000 gesunken sei, so würde ein abruptes Abbrechen der Pragmatisierung der Stadt höhere Kosten verursachen.

Landesrat Dr. Buchinger weist darauf hin, dass die Frage der Pensionskasse derzeit in Arbeit sei. Die Pensionskasse werde aber nur jene Personengruppen treffen, die nach 1963 geboren worden seien oder nach 2008 pragmatisiert werden. Wie hoch die Kosten dafür wären, könne derzeit noch nicht exakt abgeschätzt werden. Als Beitrag des Arbeitgebers wurde eine Untergrenze von 0,75 % in Aussicht genommen. Jedenfalls werden die Kosten wesentlich geringer sein als die damit erzielten Einsparungen. Zur Frage von Frau Abg. Dr. Reiter (Die Grünen) wird auch festgestellt, dass es im Amt der Landesregierung noch keine Festlegung der Landesregierung gäbe, wann Pragmatisierungen beendet werden würden. Jedenfalls bedeute das Ende der Pragmatisierungen einen Entfall der Einnahmen für die Gebietskörperschaft des Landes, die Netto-Belastungen würden also damit deutlich steigen.

Hofrat Dr. Paulus weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Kritik des Bundeskanzleramtes stereotyp wiederholt werde. Das Land Salzburg habe mit den Aufgabenreformen I und II, der Aktion Minus 10 % sowie der Streichung oder Reduzierung von Geldleistungen die Personalaufwendungen massiv verkürzt. Das Land Salzburg habe jedenfalls in seinem Bereich seine "Hausaufgaben" gemacht. Dies wäre vom Bund in einer vergleichbaren Weise noch nicht erledigt worden.

Nach der von Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ) aufgeworfenen Frage der Kostenabschätzung einer Pensionskasse sowie nach dem Hinweis von Landesrat Dr. Buchinger, wonach die Kosten für die Pensionskasse per 1. Jänner 2009 bei etwa € 420.000,-- liegen würden, im Endausbau also die Einsparungen erheblich höher wären als die Kosten, wird von den Ausschussmitgliedern aller Landtagsparteien die unveränderte Annahme des Reformvorhabens empfohlen.

In der Folge werden alle Bestimmungen in Art 1 bis 6 in der Spezialdebatte einstimmig und auch das Gesetzesvorhaben im gesamten einstimmig dem Landtag unverändert zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 83 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 5. Oktober 2005

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Der Berichterstatter:  
Mag. Apeltauer eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 19. Oktober 2005:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.